



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen Eschersheimer Landstr. 162 60322 Frankfurt a. M.

An

Landesvorstand
unmittelbare Mitgliedsverbände
Bezirks- und Kreisverbände

11.12.2007

HDG

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nachstehend übermittele ich Ihnen eine Mail unseres Kollegen Arnold Gündling zu Ihrer Information:

Arnold Gündling, von-Behringstraße 14, 63538 Großkrotzenburg

2007-11-29

Anwendung des Hessischen Disziplinalgesetz (HDG) vom 21. Juli 2006 auf Altfälle

Die Disziplinarkammer des VGH in Kassel hat in einem Verfahren (Az: 24 DH 761/07), dem ich als Beisitzer angehörte, am heutigen Tage erstmalig entschieden, dass auf Disziplinarverfahren, die auf der Grundlage der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) begonnen wurden, nach dem HDG fortzuführen seien. Grundlage für diese Entscheidung bildet die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Disziplinalgesetz des Bundes. Der Rechtsprechung liegt das Begünstigungsprinzip zugrunde.

Im konkreten Verfahren wurde die Höchstdauer von 5 Jahren bei Kürzung der Dienstbezüge (§ 8a HDO) zurückgenommen auf 3 Jahre (§ 11 Abs 1 HDG).

Ich gehe davon aus, dass der VGH in diesem Sinne das Urteil veröffentlichen wird, um die Disziplinarkammern bei den Verwaltungsgerichten sowie die obersten Behörden hierüber in Kenntnis zu setzen.

Gez. Arnold Gündling

Mit freundlichen Grüßen

Walter Spieß

Landesvorsitzender